

## **Satzung**

### **über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Gemeinde Harrislee (Stellplatzsatzung)<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie § 84 Abs. 1 Nr. 6 und 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 369), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch Bebauungsplan oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden, die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO).
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 9 LBO).
- (3) Abstellanlagen für Fahrräder sind Gebäude, Gebäudeteile oder im Freien gelegene Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

#### **§ 3 Herstellungspflicht**

- (1) Bauliche Anlagen oder andere Anlagen im Sinne des § 1 der LBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden.
- (2) Änderungen von baulichen oder anderen Anlagen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde gem. § 50 Abs. 3 LBO im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen sowie Abstellanlagen für Fahrräder fordern,

---

<sup>1</sup> Satzung vom 11.12.2020

wenn dies im Hinblick auf die Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Fahrräder der ständigen Benutzer\*innen der Anlage aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs geboten ist. Die hierfür benötigten Flächen müssen in geeigneter Lage und Größe auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon vorhanden sein oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können.

- (4) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.
- (5) Die Herstellungspflicht kann unter besonderen Voraussetzungen entfallen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus § 7.
- (6) Alle Anforderungen in Bezug auf die Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder (Zahl und Beschaffenheit) gelten nicht für den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern für private Wohnzwecke.

#### **§ 4 Lage**

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Benutzung anderer Grundstücke muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert sein. Die Baulast muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. Bei notwendigen Abstellanlagen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen.

#### **§ 5 Beschaffenheit**

- (1) Für die Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen, bspw. die Garagenverordnung Schleswig-Holstein (GarVO), heranzuziehen.
- (2) Abstellanlagen für Fahrräder sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar sein. Fahrräder sollen mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln und beschädigungsfrei abgestellt werden können. Außerhalb abgeschlossener Räume soll eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades gewährleistet werden.
- (3) Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder dürfen nicht auf Flächen liegen, die als Rettungswege, Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
- (4) Auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung ist durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.
- (5) Stellplatz- und Garagenanlagen sind bei ihrer erstmaligen Herstellung ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu versehen. Für jeweils 8 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen.

## **§ 6 Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Zahl der herzustellenden Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigegefügt Richtwertetabelle, die als Anlage 1 verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Es handelt sich hierbei um Werte in Bezug auf den Mindestbedarf.
- (2) Je 30 notwendige Stellplätze oder Garagen ist mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen und nachzuweisen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, ist die Anzahl der Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Sie sollen in der Nähe der Eingänge liegen.
- (3) Die in Abstellräumen nachgewiesenen Abstellanlagen für Fahrräder sind auf die nach der anliegenden Richtwertetabelle herzustellenden Anlagen anzurechnen.
- (4) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher sowie anderer Anlagen ist die Zahl der infolge der durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu ermitteln und auf die bereits tatsächlich vorhandenen Stellplätze anzurechnen (Mehrbedarf). Sind die vorhandenen Stellplätze auskömmlich, entfällt eine Herstellungspflicht nach § 3.
- (5) Für Nutzungsarten, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, richtet sich die Zahl der Stellplätze oder Garagen sowie Fahrradabstellanlagen nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (6) Bei Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungsarten bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (7) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Entsprechendes gilt für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist. Auch für einspurige Kraftfahrzeuge werden bei Bedarf Stellplatzmöglichkeiten festgelegt.
- (8) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz bzw. Abstellanlage aufzurunden.
- (9) Die geltenden Sonderregelungen nach § 85 a Abs. 4 LBO bleiben bis zu ihrem Ablauf für Wohngebäude, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen, von dieser Vorschrift unberührt.

## **§ 7 Erhöhung und Verzicht**

- (1) Aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder Gründen des Umweltschutzes können unter besonderen Umständen des Einzelfalls die nach § 6 ermittelten Werte entsprechend verringert oder erhöht werden.
- (2) Es kann insbesondere ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen verzichtet werden, wenn:

- a) in der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist. Dies ist bspw. bei bestimmten Nutzungskonstellationen der Fall, wenn Stellplätze für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden können. Die Nutzungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden und die Zuordnung der Stellplätze zu den Vorhaben muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- b) es sich um ein Vorhaben handelt, das die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 200 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.
- c) dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, die die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, z. B. die Errichtung von gesondert ausgewiesenen Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Herstellung umfangreicher und besonders gut ausgestatteter und zu bedienender Fahrradabstellanlagen.

Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit des Verzichts von Stellplätzen nicht erfasst. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder.

- (3) Grundsätzlich darf die sich aus der Einzelermittlung ergebende Gesamtzahl nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer
  - a) der Herstellungspflicht nach § 3 der Satzung,
  - b) einer nach der Satzung erlassenen Vorschrift zur Lage, Beschaffenheit oder Anzahl (§§ 4 – 6)nicht bzw. nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg.

## **§ 9 Abweichungen**

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der LBO auf Antrag durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 11. Dezember 2020

*gez. Martin Ellermann*  
Bürgermeister

L. S.

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

### Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher*innen %	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohnungen/Wohngebäude</b>			
1.1	bis zu 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche*	1 je Wohneinheit (WE)	–	1 je WE
1.2	über 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche*	2 je WE	–	2 je WE
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je WE	–	2 je WE
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze	75	1 je 2 Plätze
1.5	Studentinnen/Studentenwohnheime	1 je 2 Plätze	10	1 je Platz
1.6	Schwestern/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmer/Innenwohnheime	1 je 2 Plätze	10	1 je Platz
1.7	Seniorenwohnheime, Senioren-, Pflegeheime	1 je 8 Plätze	75	1 je 5 Plätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	2 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher*innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher*innenverkehr	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	75	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	90	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten)</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	2 je 4 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze

\* Bei der Ermittlung der Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) bleiben bei Nr. 1.1 und 1.2 die Grundflächen von Balkonen und Terrassen unberücksichtigt.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher*innen %	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 4 Sitzplätze	90	1 je 4 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer*innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	–	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Stadien mit Zuschauer*innenplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher*innenplätze	–	1 je 30 Besucher*innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer*innenplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	–	1 je 20 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer*innenplätzen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher*innen	–	1 je 20 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Zuschauer*innen
5.5	Fitness-/Wellnesscenter	1 je 3 Kleiderablagen	–	1 je 3 Kleiderablagen
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	–	1 je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.7	Hallenbäder ohne Zuschauer*innenplätze	1 je 5 - 10 Kleiderablagen	–	1 je 10 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder mit Besucher*innenplätzen	1 je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher*innen	–	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher*innenplätze
5.9	Tennisplätze ohne Besucher*innenplätze	4 je Spielfeld	–	1 je Spielfeld
5.10	Tennisplätze mit Besucher*innenplätzen	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher*innenplätze	–	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 4 Besucher*innenplätze
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	2 je Bahn	–	4 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 - 5 Boote	–	1 je 5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Sitzplätze	75	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 4 Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, ggf. Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 20 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher*innen %	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75	1 je 5 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>			
7.1	allgemein	1 je 2 - 3 Betten	60	1 je 25 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler/innen	–	1 je 2-4 Schüler*innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen; Berufsschulen ländlicher Einzugsbereich, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler*innen, zusätzlich 1 je 5 - 10 Schüler*innen über 18 Jahre	–	1 je 2 Schüler*innen 1 je 2 Schüler*innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler*innen	–	1 je 2 Schüler*innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 - 4 Studierende	–	1 je 2 - 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kinder-tagesstätten und dgl.	1 je 20 - 30 Kinder, jedoch mind. 2	–	1 je 20 - 30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 20 Besucher*innenplätze	–	1 je 3 - 10 Besucher*innenplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m <sup>2</sup> oder je 2 Beschäftigte	–	1 je 2 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m <sup>2</sup> oder je 2 Beschäftigte	–	1 je 2 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	–	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz	–	–
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	4 je Waschanlage	–	–
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	4 je Waschplatz	–	–
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 6	90	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Sonnenstudios	1 je 3 Sonnenbänke, mind. 3	90	
10.2	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	80	